

Geschäftsordnung

GDCh-Kommission für Chancengleichheit in der Chemie

Der GDCh-Vorstand hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2016 die Kommission für Chancengleichheit in der Chemie eingerichtet. Die Kommission hat als übergeordnete Aufgabe, die Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Chemie nachhaltig und wertschätzend in der GDCh zu verankern. Die Kommission wird in Nachfolge des Arbeitskreises Chancengleichheit in der Chemie (AKCC) eingerichtet, der mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 aufgelöst wird.

1. Aufgaben und Ziele

Steuerung der Strategie Chancengleichheit in der Chemie entsprechend dem Leitbild der GDCh, um sicher zu stellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet innerhalb der GDCh erreicht werden und darüber hinaus wirken.

In Abstimmung mit dem GDCh-Vorstand erarbeitet die Kommission konkrete Ziele, überwacht deren Umsetzung, initiiert fördernde Aktivitäten und nimmt an Projekten teil.

2. Mitglieder

Die Kommission hat bis zu zehn Mitglieder. Diese sollen die Diversität in der GDCh widerspiegeln. Das JungChemikerForum hat das Recht, ein Mitglied zu nominieren. Mindestens ein Mitglied soll möglichst auch Mitglied des GDCh-Vorstands sein. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der GDCh berufen.

3. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine einmalige, unmittelbare Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft in der Kommission beginnt und endet in der Regel mit dem Kalenderjahr.

4. Vorsitz

Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden sowie der/des Stellvertreters/in beträgt zwei Jahre, eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

5. Treffen

Die Kommission trifft sich mindestens einmal im Jahr. Bei Bedarf sind auch weitere Treffen möglich. Die Kommission kann bei Bedarf Gäste zu ihren Treffen einladen. Reise- und andere Sitzungskosten trägt die GDCh.

6. Bericht an den GDCh-Vorstand

Einmal im Jahr, möglichst zur Sitzung im Dezember, berichtet die Kommission dem GDCh-Vorstand über die Arbeit seit dem letzten Bericht. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

7. Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung des GDCh-Vorstandes.

8. Auflösung der Kommission

Die Kommission kann durch den GDCh-Vorstand, in der Regel auf Empfehlung der Kommission, aufgelöst werden.